

Satzung des Vereins: BeiAnrufAuto e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „BeiAnrufAuto e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1. Der Verein initiiert und fördert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen, zur Verringerung des Müllaufkommens und insgesamt zur Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden beitragen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinschaftliche Anschaffung und Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Vereinsmitglieder.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Antrag und Aufnahme in den Verein erfolgen schriftlich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
3. Verstößt ein Mitglied in schwerem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bleibt es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Vierteljahr im Rückstand oder hält es die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht ein, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen einer Frist von 4 Wochen Berufung bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht mit allen Rechten und Pflichten bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit

möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.
4. Die Mitglieder haben das Recht einen Nutzungsvertrag einzugehen, dessen Form und Bedingungen vom Vorstand beschlossen werden.

§6 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus sollen die Einkünfte des Vereins aus freiwilligen Spenden bestehen .

§7 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein weiteres Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von min. zwei Wochen und Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von min. einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn min. fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung

- einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: a) Haushaltsplan, b) Entlastung des Vorstandes, c) Aufgaben des Vereins, d) Richtlinien für den An- u. Verkauf von Fahrzeugen, e) Satzungsänderungen, f) eingebrachte Anträge, g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, h) Ehrenmitglieder, i) Berufung bei Ausschluß von Mitgliedern, j) Vereinsauflösung, k) weitere Aufgaben gem. Satzung und Gesetz.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Zeit können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen wird.
 6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für die Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen ist eine 2/3Mehrheit erforderlich.
 7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies von min. einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.
 8. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte bestimmt werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) der/dem ersten Vorsitzenden, b) der/dem zweiten Vorsitzenden, c) der/dem Kassenwärtin/wart. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dem Vorstand können auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer angehören.
2. Aufgabe des Vorstandes ist schwerpunktmäßig die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle weiteren Rechte und Aufgaben des Vorstandes, sofern diese nicht in der Satzung bestimmt sind, werden innerhalb der Geschäftsordnung geregelt. Diese obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn min. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben zu beauftragen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jeder Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund vorzeitigen Ausscheidens ist möglich. Sie besteht bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§11 Protokollieren der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4Mehrheit erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Satzungsänderungen, die von Behördenseite aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.
3. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Empfänger seines Vermögens durch Beschluß bestimmt. Das Vermögen versteht sich abzüglich der Kautions, Darlehen und laufender Kosten. Sollte kein Beschluß gefaßt werden, fällt das Vereinsvermögen an den Träger von „Stattauto München“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.
4. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem Finanzamt Augsburg/Stadt mitzuteilen.

Vorstehende Satzung wurde am 13.11.01 von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Unterschriften:

Doris Schneider, Vorderer Lech 55, 86150 Augsburg

Stefan Bauer, Bgm.-Aurnhammer 20a, 86199 Augsburg

Thomas Hecht, Hörbrodstr. 4, 86150 Augsburg

Ingrid Elsner, Langemantelstr.4, 86153 Augsburg

Bernd Elsner, Langemantelstr.4, 86153 Augsburg

Renate Höfler-Stingl, Grüntenstr. 45, 86163 Augsburg

Sebastian Wiater, Geißgäßchen 3, 86150 Augsburg
